

STADT TECKLENBURG



BEKANNTMACHUNG

der Satzung

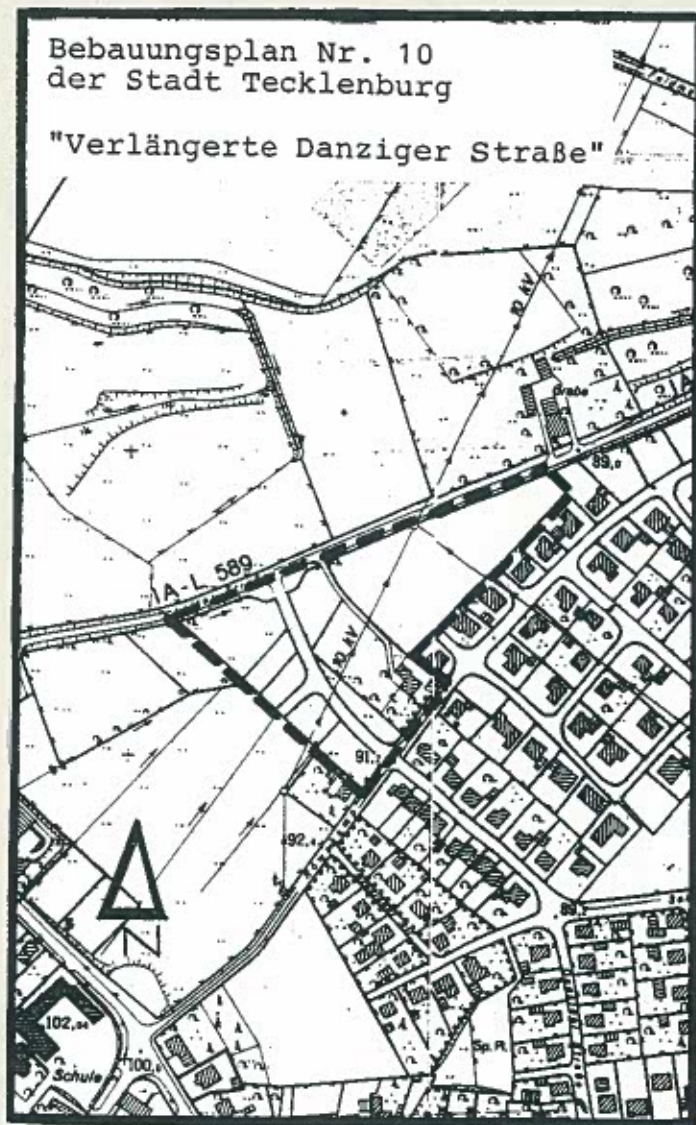
über den Erlaß einer örtlichen Bauvorschrift für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Verlängerte Danziger Straße" vom 4.12.1990

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 1.10.1990 gem. § 81 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 26.6.1984 (GV NW S. 419), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 432) in Verbindung mit §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 362) folgende örtliche Bauvorschrift als Gestaltungssatzung beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 10 "Verlängerte Danziger Straße" der Stadt Tecklenburg, Ortsteil Leeden. Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem Gestaltungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und bei der Stadt Tecklenburg eingesehen werden kann. Dieser Plan enthält auch die örtlichen Bauvorschriften in zeichnerischer Form. Der Geltungsbereich der Satzung dieser örtlichen Bauvorschrift ist im nachstehenden Planausschnitt M. 1 : 5000 durch die schwarz gestrichelte Umrandung gekennzeichnet.



§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese örtliche Bauvorschrift gilt für alle baulichen Anlagen und Einrichtungen, an die nach der BauO NW in der jeweils geltenden Fassung Anforderungen gestellt werden, mit Ausnahme von Wintergärten.

§ 3

Die Höhenlage des Erdgeschoßfußbodens wird mit max. 0,50 m bezogen auf die Mittelachse der zugehörigen Erschließungsstraße festgesetzt.

§ 4

Der Sparrenanfallpunkt (Schnittpunkt der Außenkante des Umfassungsmauerwerkes mit der Unterkante des Sparrens) darf max. 3,10 m über der Oberkante des fertigen Erdgeschoßfußbodens liegen. Untergeordnete Rücksprünge werden hierdurch nicht berührt.

§ 5

Die Dachneigung ist entsprechend dem Gestaltungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist und bei der Stadt Tecklenburg eingesehen werden kann, auszuführen.

§ 6

Die Außenwandflächen aller Gebäude sind in Verblendmauerwerk auszuführen.

Für untergeordnete Flächen (max. 20 % je Gebäude) sind andere Materialien zulässig. Garten und Gerätehäuschen, die in Holz erstellt werden, sind von dieser Festsetzung ausgenommen.

§ 7

Für Garagen, überdachte Stellplätze und Nebengebäude ist auch ein Flachdach zulässig.

§ 8

Dachgauben (Dachaufbauten) sind ab 38° Dachneigung zulässig.

§ 9

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bislang geltenden baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.6.1989 (GV NW S. 362) kann gegen diese Satzung der Stadt Tecklenburg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Tecklenburg, den 4. Dezember 1990

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

gez. Holthaus

